

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/08 BH

L 4 AL 525/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 AL 830/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

2. JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10719 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerinnen.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2007
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache von der Beklagten zu 1), hilfsweise der Beklagten zu 2) "die nach den Sozialgesetzbüchern zustehenden Leistungen ... in der gesetzlich festgelegten Höchstsumme".
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen ua mit der Begründung, im Verhältnis zur Beklagten zu 1) fehle es nicht nur am Vorverfahren, sondern bereits an einer nach Jahr und Tag hinreichend konkreten Antragstellung, so dass auch der vom Kläger benannte Zeuge nicht gehört werden könne. Die Beklagte zu 2) könne nicht verurteilt werden, weil Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht in die fachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts fielen und die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung nicht gegeben seien (Gerichtsbescheid vom 27. August 2007).
- 3 Gegen den am 5. September 2007 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 8. Oktober 2007 Berufung eingelegt und am 31. Oktober 2007 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung beantragt, er habe wegen Blindheit vom Fristablauf keine Kenntnis erlangen können. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen. In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt, die am Freitag, 5. Oktober 2007 endende Berufungsfrist sei nicht eingehalten. Der Nachweis einer schweren Sehbehinderung sei durch den darlegungs- und beweispflichtigen Kläger nicht geführt und könne mit den angebotenen Beweismitteln auch nicht geführt werden (Beschluss vom 4. Dezember 2007).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision beabsichtigt der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde. Zu diesem Zweck hat er am 21. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Am 25. April 2008 hat sich ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt bei Gericht legitimiert. Die anwaltlich angekündigte Stellungnahme ist trotz richterlicher Fristsetzung nicht vorgelegt worden.

II

- 5 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zu-



lassungsgründe darlegen oder bezeichnen könnte (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob die Zustellung des Gerichtsbescheids - wegen der vom Kläger behaupteten Blindheit - fehlerhaft war bzw ihm das LSG wegen unverschuldeter Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewähren müssen (zu den Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Zugänglichmachungsverordnung vom 1. Juni 2007, BGBl I 215, auf Zustellung, Fristenlauf und Wiedereinsetzung vgl. Sächsisches LSG, Urteil vom 30. April 2008 - L 1 KR 133/07) und anstelle einer Prozessentscheidung - noch dazu in Beschlussform (§ 158 Satz 2 SGG) - eine Sachentscheidung zu treffen gewesen wäre (zum Verfahrensfehler einer Prozessentscheidung vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 23/02 R; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 19; zur Fehlerhaftigkeit der Beschlussform vgl. BSG, Beschluss vom 8. November 2005 - B 1 KR 76/05 B = SozR 4-1500 § 158 Nr 2). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall.

- 7 Streitgegenstand eines Revisionsverfahrens wären allein die gegen die Beklagte zu 1), hilfsweise gegen die Beklagte zu 2) geltend gemachten Sozialleistungen. Leistungen der Arbeitsförderung werden nur auf Antrag (§ 324 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch) erbracht. Hier ist allerdings - worauf bereits das SG hingewiesen hat - nicht ersichtlich, wann und wo der Kläger entsprechende Leistungsanträge bei der Beklagten zu 1) gestellt haben will. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können mangels Zuständigkeit der Beklagten zu 1) nicht im Wege der Klagehäufung (§§ 74, 56 SGG, hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl., § 74 RdNr 2) zusammen mit Leistungen der Arbeitsförderung in einem Verfahren verbunden werden. Da sich die genannten Leistungen nicht gegenseitig ausschließen, bestünde zudem auch keine Möglichkeit einer Verurteilung der Arbeitsgemeinschaft nach einer Beiladung (§ 75 Abs 2 Alternative 2, Abs 5 SGG, vgl. hierzu BSG SozR 4-2700 § 136 Nr 2), wie bereits das SG zutreffend ausgeführt hat.
- 8 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts war daher abzulehnen.

